

**Bekanntmachung
der Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg**

Vom 30. Juni 2016

**Entschädigung, Kostenpauschale und Vorsorgebeitrag
für die Mitglieder des Landtags von Baden-Württemberg**

Auf Grund von § 5 Absatz 3 Satz 4, § 6 Absatz 3 Satz 3 und § 11 Absatz 3 Satz 2 des Abgeordnetengesetzes vom 12. September 1978 (GBl. S. 473), das zuletzt durch Gesetz vom 1. Dezember 2015 (GBl. S. 1035) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Entschädigung der Abgeordneten wird gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Abgeordnetengesetzes am Maßstab einer gewogenen Maßzahl an die Einkommensentwicklung in Baden-Württemberg angepasst. Die Kostenpauschale wird gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 des Abgeordnetengesetzes an die Kostenentwicklung angepasst. Das Statistische Landesamt hat die für die Anpassung der Entschädigung maßgebliche Veränderung der gewogenen Maßzahl der Einkommensentwicklung sowie den für die Anpassung der Kostenpauschale maßgeblichen Kostenentwicklungssatz mitzuteilen, wobei die Veränderungen zwischen dem Juli 2014 und dem Juli 2015 heranzuziehen sind. In der Mitteilung des Statistischen Landesamts werden die Veränderung der gewogenen Maßzahl der Einkommensentwicklung in Baden-Württemberg mit 2,25 v. H. und der Verbraucherpreisindex für Baden-Württemberg mit 0,2 v. H. beziffert.

Der Vorsorgebeitrag wird gemäß § 11 Absatz 3 Satz 1 des Abgeordnetengesetzes an die Entwicklung des Höchstbeitrags zur allgemeinen Rentenversicherung angepasst. Der Höchstbeitrag zur allgemeinen Rentenversicherung hat sich gemäß der Beitragssatzverordnung 2015 (BGBl I 2014 S. 2396) in Verbindung mit der Bekanntmachung der Beitragssätze in der allgemeinen Rentenversicherung und der knappschaftlichen Rentenversicherung für das Jahr 2016 (BGBl I 2015 S. 2110) und gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2016 (BGBl I 2015 S. 2137) seit dem 1. Juli 2015 um 2,48 v. H. erhöht.

Demnach betragen ab 1. Juli 2016

- die Entschädigung (§ 5 Absatz 1 Abgeordnetengesetz) 7.616 Euro;
- die Kostenpauschale (§ 6 Absatz 2 Abgeordnetengesetz) 1.548 Euro;
- der Vorsorgebeitrag (§ 11 Absatz 1 Abgeordnetengesetz) 1.679 Euro.

STUTTGART, 30. Juni 2016

Die Präsidentin des Landtags von Baden-Württemberg

ARAS